

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 01.08.2016

Seite 1 von 2

1. Allgemeines

Für die Vertragsbedingungen sind unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Andere Bedingungen oder Abreden bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung. Für alle Rechtsbeziehungen mit uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen. Weichen Bedingungen des Käufers / Verkäufers ab, so werden sie auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen Bedingungen nicht widersprechen.

2. Angebot, Preise, Zahlung, Sicherheit

Unsere Angebote sind freibleibend. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und Fracht. Es sind Grundpreise (ohne Mehrwertsteuer). Alle für unsere Lieferungen / Leistungen im Empfangsland anfallenden Steuern und sonstige Abgaben gehen zu lasten des Bestellers. Bei Lieferungen in Länder der Europäischen Gemeinschaft ist der Besteller verpflichtet, uns seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. bei der Bestellung zu nennen. Falls der Besteller uns seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. nicht oder unzutreffend nennt, sind wir berechtigt, den verursachten Schaden vom Besteller zu verlangen. Dasselbe gilt, falls uns der Besteller bei Lieferungen ab Werk die notwendigen Bestätigungen über den Transport und Endverbleib der Ware nicht zur Verfügung stellt. Wir sind nicht verpflichtet, die uns übermittelte Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. nachzuprüfen.

Unsere Rechnungen müssen innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug gezahlt werden. Lohnarbeiten sind zahlbar ohne jeden Abzug. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab dem Rechnungsdatum. Bei Lieferungen ins Ausland ab Erhalt der Ware. Für die Einhaltung der Fristen ist der Tag des Zahlungseingangs maßgebend. Unbare Zahlungen werden erfüllungshalber angenommen. Kosten und Spesen trägt der Besteller, ausgenommen Diskontospesen bis zur Fälligkeit der Rechnung.

Wechsel nehmen wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Formmängel oder Versäumen rechtzeitigen Vorlegens oder Protests bei Wechseln, Schecks oder anderen Ausweispapieren gehen nicht zu unseren Lasten. Wir können bestimmen, auf welche unserer Forderungen eingehende Zahlungen verrechnet werden.

Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Bestellers rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

Hält der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden uns Umstände bekannt, die nach unserer Ansicht oder der Auffassung eines für uns maßgeblichen Dritten geeignet sind, die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Bestellers zu mindern, so sind wir berechtigt, sämtliche eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte.

3. Gefahr, Auslieferung, Handelsklausel

Jede Gefahr geht – auch bei frachtfreier Versendung und bei Selbstabholung – mit dem Verlassen unserer Versandteile auf den Besteller über. Der Besteller kann Teillieferungen nicht zurückweisen. Bei Versendung bestimmen wir Spediteur, Frachtführer oder Versandweg.

4. Liefer-, -zeitpunkt, -behinderung, Verzug

Lieferfristen und –termine bezeichnen stets nur den ungefähren Lieferzeitpunkt ab Werk. Lieferbehinderungen höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und im Umfang der Auswirkung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Betriebsstörung, Fabrikationsausfall, Beschaffungsschwierigkeiten, Arbeitskampf und sonstige Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren, gleich. Wir kommen in jedem Fall nur in Verzug, wenn wir nach Fälligkeit auf schriftliche Mahnung des Bestellers aus von uns zu vertretenden Gründen nicht binnen angemessener Nachfrist leisten. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Besteller nicht selbst mit einer Verpflichtung aus der Geschäftsverbindung in Verzug ist.

5. Gewicht, Stückzahl, Maße

Eine Abweichung in Gewicht, Stückzahl oder Spezifikation der gelieferten Ware von unseren Angaben auf dem Lieferschein und Rechnung ist vom Besteller nachzuweisen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt, auch bei Weiterveräußerung an Dritte, unser Eigentum bis zur endgültigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt.

Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Besteller gelten wir als Hersteller, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungs- oder –mangels eines solchen – zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Besteller gilt in diesen Falle als Verwahrer.

Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 01.08.2016

Seite 2 von 2

Der Besteller ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt – insbesondere die Zahlungsbedingungen einhält – und eine Gefährdung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte ausgeschlossen erscheint. Andernfalls sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung, auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller den Zutritt zur Bestandsaufnahme und Inbesitznahme unserer Waren zu gewähren. Außerdem sind wir zum Widerruf des Rechts des Forderungseinzugs berechtigt.

Auf unser Verlangen hat uns der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum bestehenden Waren und über die vorstehend an uns abgetretenen Forderungen zugeben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 Prozent, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Gewährleistung

Sachmängel, Falschliefereien und Fehlmengen sind soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich später ein bei der ersten Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist er unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige, so gilt die in Ansehung des Mangels als genehmigt. Das gleiche gilt, wenn der Besteller nicht unverzüglich nach unserem Verlangen eine sachgerechte Prüfung des Mangels ermöglicht.

Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl kostenlos nachbessern oder Frachtfrei ursprünglicher Empfangsstation Ersatz liefern gegen Rückgabe der mangelhaften Ware oder die Ware unter Rückerstattung bereits geleisteter Zahlung zurücknehmen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht auf Wandelung oder Minderung. Eine Kostenübernahme für evtl. Prüfungskosten o.ä. durch uns erfolgt auf keinen Fall.

Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, anerkennen wir Schadensersatzansprüche jeglicher Art nur im Falle eigenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit und nur im Umfang der Deckung und Leistung durch unsere Haftpflichtversicherung. Soweit verbleibende Schadensersatzansprüche von dieser Versicherung nicht abgedeckt sind – wie zum Beispiel aus Verzug und Unmöglichkeit –, ist unsere Haftung auf einen den Preis unserer betroffenen Lieferung oder Leistung entsprechenden Betrag beschränkt.

9. Verjährung

Sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren nach sechs Monaten von der Lieferung oder Leistung an, bei Vereinbarung einer längeren Gewährleistungsfrist mit deren Ablauf.

10. Unwirksame Bestimmungen / Nebenabreden

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine möglicherweise unwirksame oder undurchführbare Bestimmung der „AGB“ durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Inhalt der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Von unseren „AGB“ abweichende mündliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

11. Abnahmeverpflichtung

Der Besteller ist in jedem Fall zur Abnahme verpflichtet und haftet für den dem Verkäufer aus der Nichtabnahme entstandenen Schaden. Dieses gilt insbesondere für Rahmenaufträge.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag ist Iserlohn

Ist der Besteller Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand Iserlohn, nach unserer Wahl auch der des Bestellers und bei Wechsel- oder Scheckklagen auch der Zahlungsort.

Hemer im August 2016

**SICOH GmbH
Oesestrasse 55
58675 Hemer**

Eingetragen beim Amtsgericht Iserlohn unter HRB 66 44

Geschäftsführer : Brigitte Siebel , Dirk Siebel